

2. Änderungssatzung vom 21.12.2023 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 21.12.2021

Aufgrund

- der **§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung,
- der **§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der aktuell geltenden Fassung,
- des **§ 54 des Landeswassergesetzes NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der aktuell geltenden Fassung,
- des **Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016** (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der aktuell geltenden Fassung,

hat die Bürgermeisterin und ein Ratsmitglied per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 am 21.12.2023 die folgende 2. Änderungssatzung, der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.12.2021, beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

Die verbrauchsunabhängige Gebühr (Grundgebühr) wird gestrichen.

Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,94 €.

2. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Absatz 1

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) für Grundstücke | 1,10 € |
| b) für öffentliche Straßengrundstücke | 1,25 € |

3. § 5 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für Rasengittersteine, Ökopflaster, Gründächer sowie Versickerungsanlagen/ Zisternen mit Notabläufen oder Flächen mit Anschluss an Versickerungsanlagen/ Zisternen mit Notüberlauf in die Kanalisation wird auf Antrag und gegen Nachweis einer Versickerung/ Rückhaltung des Niederschlagswassers eine Reduzierung gewährt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die per Dringlichkeitsentscheidung von der Bürgermeisterin und einem Ratsmitglied am 21.12.2023 beschlossene vorstehende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO) vom 26.08.1999 (SGV. NRW. 2023) in der aktuell geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) in der aktuell geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 21.12.2023

Anke Grotjohann
Bürgermeisterin